


SATZUNG DER GEMEINDE LANDSCHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „AN DER MÜLLDEPONIE „

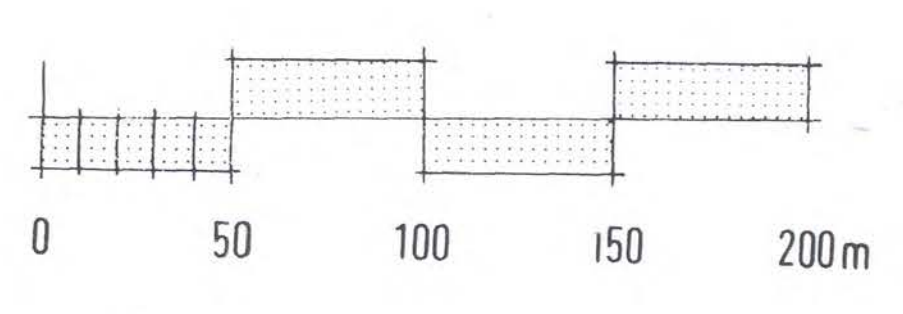
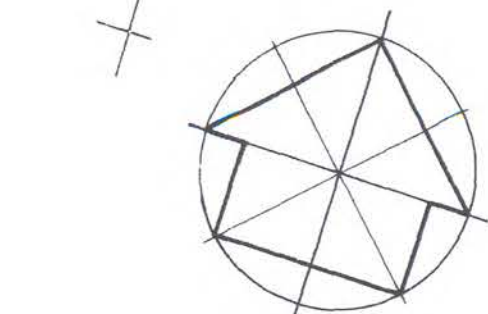
FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH DER BAHNANLAGEN, WESTLICH DER MÜLLDEPONIE, SÜDLICH UND WESTLICH DER
GEMEINDEGRENZE ZUR NACHBARGEMEINDE ECKLAK UND ÖSTLICH DER ORTSLAGE FLETHSEE



MÜLLDEPONIE

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG vom 18.04.1998 (BGBl. I S. 2081)) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 11. Juli 1994 (GVBl. S. 24, S. 321) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.04.1999 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 „An der Mülldeponie“ der Gemeinde Landscheide für das Gebiet nördlich der Bahnanlagen, westlich der Mülldeponie, südlich und westlich der Gemeindegrenze zur Nachbargemeinde Ecklak und östlich der Ortslage Flethsee, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Es gilt die Bauzonenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch die Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990.



TEIL A : PLANZEICHNUNG

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.06.1999. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Wärscheener Zeitung vom 02.07.1999 erfolgt.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB 98 ist am 15. Nov. 1999.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden schriftlich vom 20.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Die Gemeindevertretung hat am 08.09.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Sitzung vom 22.04.1999 bis zum 02.05.1999 während der Gemeindevorstellung nach § 3 Abs. 2 BauGB 98 öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck in der Wärscheener Zeitung am 22.04.1999 ersatzlos bekannt gemacht.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Der katastralmäßige Bestand am 26.10.1999 sowie die Bebauungspläne der Gemeinde Landscheide sind in der Anlage zur Satzung beigefügt.
Landscheide, den 08.11.99
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.11.1999 geprüft. Das Ergebnis ist im Text festgehalten.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 03.11.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.11.1999 gebilligt.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Der Bebauungsplan ist nach § 10 Abs. 3 BauGB 98 am 15.12.1999 dem Landrat des Kreises Steinburg zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 16.03.1999, Az. 614-8120-03-K-345, die Genehmigung erteilt.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Aufgrund der geltend gemachten Versagungsgründe und der im Bebauungsplan nach dem Satzungsbeschluss wurde eine neue öffentliche Beteiligung nach § 13 BauGB 98 durchgeführt.
Landscheide, den 15. Nov. 1999
- Die geltend gemachten Versagungsgründe wurden durch den satzungserweiternden Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.10.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Entwurf wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.05.1999 zur Aufstellung des Bebauungsplans gebilligt.
Landscheide, den 22. Dez. 1999
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Landscheide, den 22. Dez. 1999
- Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sowie die bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über die Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Landscheide am 22.04.1999 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB 98) und weiter auf die Möglichkeit und Fristen von Erstattungsgegenständen (§ 44 BauGB 98) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 22.12.1999 in Kraft getreten.
Landscheide, den 17. Jan. 2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

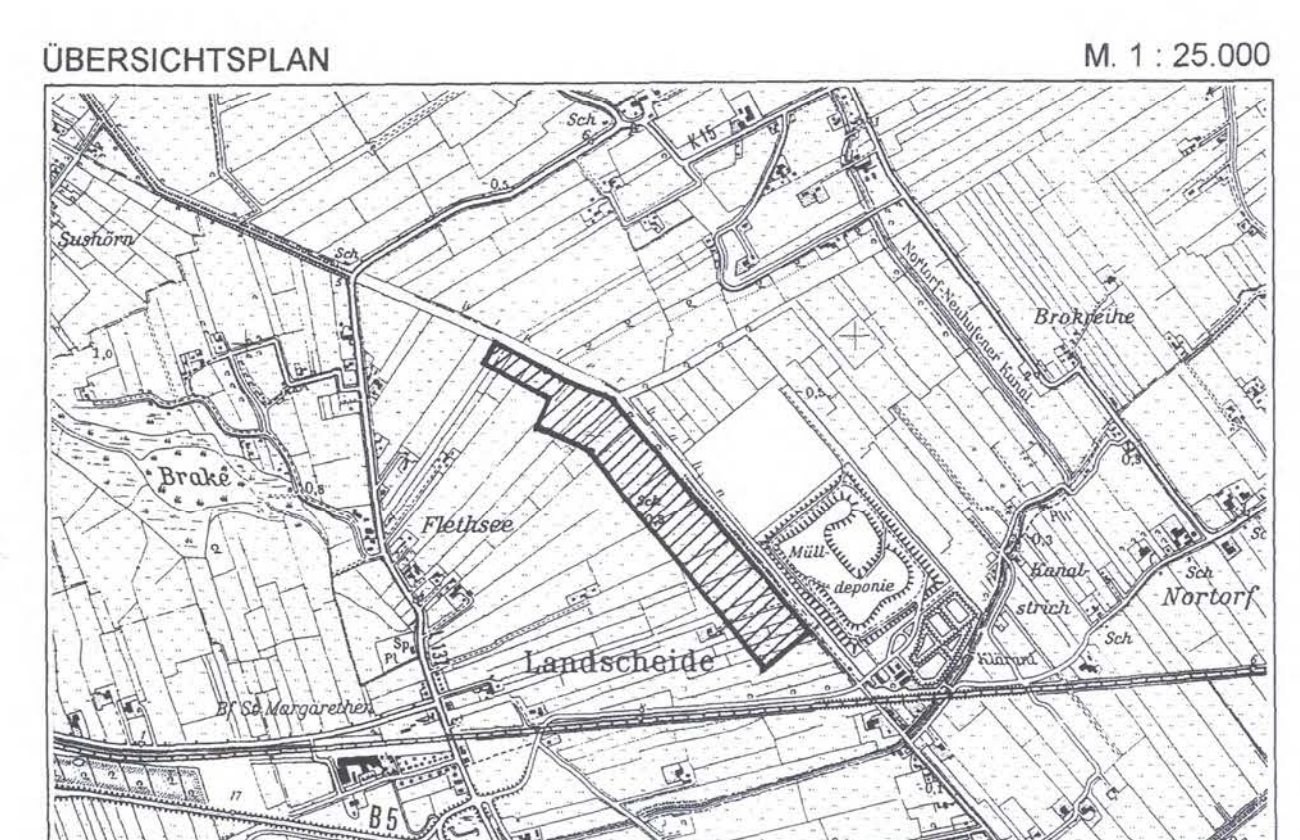
| Planzeichen | Erläuterung | Rechtsgrundlage |
|-------------|--|---|
| | I. FESTSETZUNGEN Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 | § 9 Abs. 7 BauGB 98 |
| | Art der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 98 |
| | Sonstige Sondergebiete, Windenergienutzung (als Hauptnutzung) | § 11 Abs. 2 BauNVO |
| | Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB 98 |
| | Höchstzulässige Nebenhöhe der Windenergieanlagen bezogen auf die gewachsene Geländeoberfläche | § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauGB 98 |
| | Baugrenze | § 23 Abs. 1 BauNVO |
| | Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen | § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB 98 |
| | Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Steinsalzberg „Flethsee“) | § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB 98 |
| | Landwirtschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB 98 |
| | Flächen für die Landwirtschaft | § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB 98 |
| | Flächen für die Landwirtschaft mit der Zusatznutzung als sonstiges Sondergebiet, Windenergienutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB 98 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB 98 |
| | Mit Geh-, Fahr- und Leitungsnetzen zu belasteten Flächen zugunsten der Anlagenbetreiber, der Landwirtschaft und den Versorgungsbetrieben | § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB 98 |
| | II. Darstellungen ohne Normcharakter Vorhandene bauliche Anlagen | |
| | Flurstücksbezeichnung | |
| | vorhandene Flurstücksgrenze | |
| | Möglicher Anlagenstandort der Windkraftanlage | |
| | Numerierung der Windkraftanlagenstandorte | |
| | Gemeindegrenze | |
| | Benennung in m | |

TEIL B : TEXT

- PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
 - Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
In den sonstigen Sondergebieten, Windenergienutzung, darf die Windkraftanlagen bis zur Rotorspitze eine Gesamthöhe von 100 m bezogen auf die Fundamentoberkante nicht überschreiten.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
2.1 In den sonstigen Sondergebieten, Windenergienutzung, darf eine Grundfläche für baulichen Anlagen einschließlich der Grundflächen von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO von maximal 300 m² nicht überschritten werden.
2.2 Teilflächen der Kranauflastflächen dürfen in untergeordnetem Maße auch außerhalb der sonstigen Sondergebiete, Windenergienutzung, im Rahmen der Wegenschiebung errichtet werden.
 - Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Neben der Errichtung von Windkraftanlagen sind die für diese Anlagen notwendigen Nebenanlagen nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen der sonstigen Sondergebiete, Windenergienutzung, zulässig.
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)**
 - Gestaltung der Windkraftanlagen
1.1 Zulässig sind nur Rotoren, die drei Blätter besitzen. Ein-, zwei- oder mehr als dreiblättrige Rotoren sind unzulässig.
1.2 Zur Wahrung des Landschaftsbildes sind im Pflanzungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Mülldeponie“ nur Anlagen eines Anlagentyps zulässig.
1.3 Für die Farbgebung des Rohmastes, der Nebenanlagen und der Rotoren sind rein weiße und glänzende Farben unzulässig.
 - Begrünung baulicher Anlagen
Die Beschattungsbereiche der Windkraftanlagen sind mit Rasen dauerhaft zu begrünen.

SATZUNG DER GEMEINDE LANDSCHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „AN DER MÜLLDEPONIE“

FÜR DAS GEBIET:
NÖRDLICH DER BAHNANLAGEN, WESTLICH DER MÜLLDEPONIE, SÜDLICH
UND WESTLICH DER GEMEINDEGRENZE ZUR NACHBARGEMEINDE ECKLAK
UND ÖSTLICH DER ORTSLAGE FLETHSEE



- SATZUNG -